

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/98f8552b-cf46-3e57-88e8-8fa3382e12e1>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 14 StrlSchV - Ausnahmen; andere Vorschriften über die grenzüberschreitende Verbringung

(1) Keiner Genehmigung nach [§ 3 Absatz 1 des Atomgesetzes](#) oder [§ 12 dieser Verordnung](#) bedarf und keine Anmeldung nach [§ 13 dieser Verordnung](#) hat vorzunehmen, wer

1. einen der in [Anlage 3 Teil E](#) genannten Stoffe oder eine dort genannte Vorrichtung verbringt,
2. sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes oder Kernbrennstoffe nach § 3 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes zollamtlich überwacht durch den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
3. Stoffe im Sinne der Nummer 2 zur eigenen Nutzung im Rahmen eines genehmigten Umgangs vorübergehend grenzüberschreitend verbringt, sofern es sich nicht um hochradioaktive Strahlenquellen handelt, oder
4. nach § 42 des Strahlenschutzgesetzes Konsumgüter verbringt.

(1a) Eine Genehmigung nach [§ 12 Absatz 1](#) oder [2](#) und eine Anmeldung nach [§ 13](#) sind nicht erforderlich, soweit eine Genehmigung nach [§ 3 Absatz 1 des Atomgesetzes](#) vorliegt, die sich gemäß [§ 10a Absatz 1 des Atomgesetzes](#) auf eine Verbringung nach [§ 12 Absatz 1](#) oder [2](#) erstreckt.

(2) Die [§§ 12](#) und [13 dieser Verordnung](#) gelten nicht für die Verbringung durch die Bundeswehr.

(3) Andere Vorschriften über die Verbringung bleiben unberührt.

